

Tatbeständen, sondern zur Begünstigung revolutionärer Herrschaft: in diesem Fall soll durch Berufung auf ein nichtexistentes Verfassungsrecht die Tatsache verschleiert werden, daß die Behörden rechtmäßig und pflichtgemäß handeln bzw. Agitationsgruppen Gesetz und Hausrecht brechen wollen; außerdem soll ein angeblicher Widerspruch zwischen Verfassung und Verfassungswirklichkeit demonstriert und eine Art Verfassungsnotstand simuliert werden, der die Emanzipationsideologen zu außergewöhnlichen Mitteln berechtige.

Die politische Sprache muß also mit der Sprache der Verfassung übereinstimmen. Wo Unterschiede entstehen und geduldet werden, da ist Gefahr im Verzug: nämlich die Gefahr, daß der Verfassungskonsens verunreinigt und korruptiert wird und nachträglich eine trennscharfe Anwendung der Verfassung nicht mehr ermöglicht.

Zweitens muß die politische Sprache mit den sittlichen und religiösen Mindeststandards einer Gesellschaft übereinstimmen.

Aus diesem Grund muß die politische Sprache und die Kritik der anarchischen oder despotischen Sprache ein Hauptgegenstand politischer Bildung werden.

Politische Herrschaft ist in emanzipatorischen Gesellschaften nur in dem Maße möglich, als es gelingt, an die Stelle der ungemessenen Ansprüche nach Befreiung die Institutionen rechtlicher Freiheit zu setzen, anders ausgedrückt: wenn in der Gesellschaft eine politikfähige Verständigungssprache gesprochen wird. Ohne eine solche Sprache entfallen die Voraussetzungen zu politischer Herrschaft. Was übrigbleibt, wäre die Alternative zwischen Despotismus und Anarchie. Wir bedürfen daher einer streitbaren Verständigung, so wie wir einer streitbaren Demokratie bedürfen. Zu dieser streitbaren Verständigung gehört die allfällige Unterscheidung zwischen verfassungsmäßigen Freiheiten und ideologischer Emanzipation, die die Freiheiten entwertet, der Inflation vergleichbar.

Paul L. Weinacht

STELLUNGNAHME

Oskar Simmels Beitrag »Die Ostpolitik des Vatikans« in »Communio« (6/1974, S. 555–567) habe ich mit Interesse gelesen, zumal ich unter demselben Titel im vergangenen Jahr einen Artikel veröffentlicht habe (in: »Aussenpolitik«, 24 [1973], S. 413–424).

Gegenüber Oskar Simmels Feststellungen wäre meines Erachtens vieles einzuwenden. Aus Zeitgründen beschränke ich mich auf zwei Punkte, einen Einschätzungs- und einen Faktenfehler O. Simmels, die ich für gravierend halte:

ad 1: Im Gegensatz zu anderen sozialistischen Staaten haben alle Regierungen der Sowjetunion seit deren Bestand Kirchenangelegenheiten als innere Sache betrachtet. Darum wurden von vornherein und konsequent diplomatische Beziehungen zum Vatikan oder jede Art vertraglicher Abmachungen mit ihm abgelehnt, denn der Vatikan

gilt als äußere Macht *und zugleich* als Interessenvertreter der katholischen Kirche. Alle Überlegungen zu einer seitens der UdSSR ersehnten diplomatischen Anerkennung durch den Vatikan – besonders in der Frühphase der Sowjetunion – sind mithin reine Phantasieprodukte (vgl. S. 557 f.).

ad 2: Es ist falsch zu behaupten, daß »die Nuntien nach dem Wiener Kongreß die Doyens der Diplomatischen Korps sind« (S. 558). Im Gegenteil, man kann fast sagen: Der Artikel 4 Abs. 2 des Wiener Rangreglements vom 19. März 1815 stellt eine Art von Kompromißformel dar, die das alte Privileg der Nuntien als geborene Doyens des Diplomatischen Korps anerkannte, jedoch letztlich als nicht allgemein verbindlich erklärte. Damit steht es jeder Staatsregierung frei, der Anerkennung der historischen Ehrenstellung der päpstlichen

Gesandten durch die damaligen katholischen Mächte (Kaisertum Österreich, Spanien, Portugal und Frankreich) beizutreten. Es ist zu betonen, daß vier der acht Signatarmächte des Wiener Rangreglements das Doyenat der Nuntien überhaupt nicht anerkannt haben (Großbritannien, Preußen, Rußland, und Schweden). Weil gerade das Wiener Rangreglement keinerlei Sicherheit für den Vatikan in dieser für ihn so wichtig erscheinenden Frage beinhaltet, sah er sich später immer wieder veranlaßt, das Doyenat durch Sonderabmachungen oder Kon-

kordatsartikel zu sichern (so im Lateranvertrag, in den Konkordaten mit dem Deutschen Reich, Spanien usw.). Gerade die Frage des Doyenats ist ein exzellentes Beispiel dafür, daß auch durch ständige Wiederholung seitens der römischen Kurie und der Verfechter ihrer Rechtspositionen ein Fictum nicht zum Factum wird. (Vgl. dazu K. Walf, Die Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens . . ., München 1966, 181 ff.)

Knut Walf

Henri de Lubac, geboren 1896 in Cambrai, trat 1913 in die Gesellschaft Jesu ein und wurde 1927 zum Priester geweiht. 1929 wurde er Dozent für Theologie an den Facultés Catholiques de Lyon, 1934 Professor für Dogmatik, 1938 Professor für Fundamentaltheologie, 1939 Professor für Religionsgeschichte. Lubac ist seit 1958 Mitglied des »Institut de France«. Den Beitrag auf S. 1 übersetzte Hans Urs von Balthasar.

Louis Massignon, geboren 1883, gestorben 1962, ließ sich erst im Alter zum Priester weihen. Er hat jedes der »drei Gebete« zunächst als Broschüre im Privatdruck verbreitet, dann 1949 die vorliegende Zusammenfassung veröffentlicht, die sich im 3. Band seiner Opera Minora (Coll. Recherches et Documents, Dar Al Maaref, Libanon), S. 804–816, findet und hier in leichter Kürzung von Hans Urs von Balthasar übersetzt ist. Massignons verbreitetes Werk ist seine (rechtfertigende) Ausgabe des Diwas Al-Hallajs (Le Diwân d'Al-Hallâj, Librairie orientaliste Paul Genthner, Paris 1955), des von den Orthodoxen gekreuzigten Mystikers.

Ferdinand Ulrich, geboren 1931 in Odrau (Mähren), ist ordentlicher Professor für Philosophie an der Universität Regensburg. Er legt Wert darauf hinzuweisen, daß wesentliche Aspekte des Themas aus Raumgründen nicht behandelt werden konnten.

John H. Wright, geboren 1922 in San Francisco, seit 1939 Mitglied der Gesellschaft Jesu, lehrt an der Jesuit School of Theology in Berkeley. Den Beitrag auf S. 39 übersetzte Hildegard Krei.

Elisabeth v. Witzleben ist Kunsthistorikerin und Mitarbeiterin am internationalen Corpus Vitrearum Medii Aevi.

Albert Mirgeler, geboren 1901, ist emeritierter ordentlicher Professor für Europäische Geschichte an der Technischen Hochschule Aachen.

Irmgard Gindl stammt aus Graz und lebt in Wien. Bis 1967 war sie Lehrerin für Philosophie, Geschichte und Deutsch; seitdem Universitätsdozentin für Theoretische Philosophie und Philosophische Anthropologie.

Paul L. Weinacht, geboren 1938, ist Professor für Politische Wissenschaft an der Pädagogischen Hochschule in Freiburg i. Br.